

## B – BERUFLICHE ANERKENNUNG VON QUALIFIKATIONEN

EU-BürgerInnen haben innerhalb der Europäischen Union das Recht, sich in jedem Mitgliedstaat niederzulassen, um dort selbstständig oder unselbstständig zu arbeiten. Damit dieses EU-Grundprinzip nicht durch nationale Bestimmungen über den Zugang zu bestimmten Berufstätigkeiten konterkariert wird, wurden in den letzten 40 Jahren zahlreiche Richtlinien und Beschlüsse zur Regelung der **Anerkennung von Berufsqualifikationen** verabschiedet. Damit wurden unterschiedliche Anerkennungsmodi eingeführt, zwischen denen bislang keine Verbindung bestand. Im März 2002 wurde daher eine **Richtlinie** (siehe unten) vorgeschlagen, die die Vorschriften so weit wie möglich vereinheitlichen und zu einer Erleichterung der Anerkennung führen soll. Im Oktober 2007 endet die Frist zur Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht.

### Was genau regelt diese Richtlinie?

Wenn man sich mehr als 16 Wochen zur Ausübung einer Tätigkeit in einem anderen EU-Land niederlässt, so ist eine **berufliche Anerkennung** erforderlich. Allerdings gilt dies nicht für jede Tätigkeit. Dabei muss man zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen unterscheiden.

Ein Beruf ist dann **reglementiert**, wenn der Erwerb bestimmter Diplome, Titel, Zeugnisse oder sonstiger Befähigungen mit dem Zugang zu diesem Beruf verknüpft ist (zB Fotograf, Tischler, Baumeister, Architekt, Krankenschwester/-pfleger etc.). Ist kein solcher Nachweis erforderlich, gelten diese Berufe als **nicht reglementiert** (zB Journalist, Eventmanager etc.).

Bei **nicht reglementierten Berufen** ist **keine Anerkennung** der im Heimatland erworbenen Qualifikationen erforderlich. Die betreffende Tätigkeit kann im Aufnahmeland zu den gleichen Rechten und Pflichten ausgeübt werden, wie sie auch für InländerInnen gelten.

Wenn man einen **reglementierten Beruf** ausüben möchte, ist eine **Anerkennung** erforderlich. Das Fehlen eines nationalen Titels oder Zeugnisses wäre ein Hindernis für den Zugang zu diesem Beruf. Für die reglementierten Berufe gilt daher die **Anerkennungsrichtlinie**.

### Wie sieht die Anerkennung aus?

Es gibt drei Möglichkeiten:

- **Automatische Anerkennung:** Für sieben reglementierte Berufe gibt es eine automatische Anerkennung: Ärzte/Ärztinnen, Krankenschwestern/-pfleger, Hebammen, Tierärzte/Tierärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, ApothekerInnen und ArchitektInnen. Die Ausbildungen zu diesen Berufen wurden innerhalb der EU in Dauer und Inhalt weitgehend harmonisiert, sodass die Anerkennung praktisch automatisch erfolgt. Nichtsdestotrotz müssen Ausübende dieser Berufe einen offiziellen Antrag bei der für den jeweiligen Beruf zuständigen Behörde im Aufnahmeland stellen. Diese hat dann drei Monate Zeit, den Anerkennungsantrag zu bearbeiten und eine Entscheidung zu treffen.
- **Nicht automatische Anerkennung:** Bei allen Berufen, die reglementiert sind und nicht automatisch anerkannt werden, muss ein Antrag zur Anerkennung bei der zuständigen Behörde eingebracht werden. Im Zuge der Prüfung des Antrages vergleicht die Behörde die Berufsausbildung im Herkunftsland des Bewerbers/der Bewerberin mit jener im eigenen Land in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht. Innerhalb von vier Monaten muss eine Entscheidung getroffen werden, die folgendermaßen lauten kann:
  - **Vollständige Anerkennung** und daher **direkter Zugang zum Arbeitsmarkt:** Wenn die zuständige Behörde die Ausbildungen als gleichwertig einstuft, hat der Antragsteller unmittelbar Zugang zum ausländischen Arbeitsmarkt.
  - **Anerkennung unter der Voraussetzung der Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme:** Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen den Ausbildungen, können für den Zugang zum Arbeitsmarkt Ausgleichsmaßnahmen gefordert werden. Diese bestehen entweder im **Nachweis von Berufserfahrungen** im Heimatland (zwischen einem und vier Jahren) oder in der Absolvierung eines **Anpassungslehrganges** bzw. in der Ablegung einer **Eignungsprüfung**.

- **Ablehnung** der Anerkennung: Unterscheiden sich nach Auffassung der zuständigen Behörde die Ausbildungen zwischen Heimat- und Aufnahmeland erheblich, sodass auch keine Ausgleichsmaßnahme dies überbrücken könnte, wird der Antrag abgelehnt. Die Behörde muss jedoch ihre Entscheidung begründen, dh. Sie muss die Argumente darlegen, die ihrer Ansicht nach die jeweilige Entscheidung rechtfertigen. Gegen die Entscheidung können gemäß den Vorschriften des Aufnahmestaates Rechtsmittel eingebracht werden.

#### Was ist neu an der einheitlichen Richtlinie?

Zur Vereinfachung der Entscheidung über die gegenseitige Anerkennung wurden **fünf theoretische Ausbildungsniveaus** definiert:

- Niveau 1: Befähigungsnachweis (sehr kurze Ausbildung ohne Sekundarabschluss)
- Niveau 2: Prüfungszeugnis (Berufsausbildung auf Sekundarlevel oder Sekundarschule und Berufsausbildung)
- Niveau 3: Diplom - kurzer Ausbildungsgang (postsekundär 1 bis <3 Jahre)
- Niveau 4: Diplom - mittlerer Ausbildungsgang (tertiär (3 bis <4 Jahre)
- Niveau 5: Hochschuldiplom (tertiär >4 Jahre)

Die Anerkennung auf der Grundlage der Richtlinie soll nur dann gewährt werden, wenn das vom Aufnahmeland geforderte Niveau nicht mehr als eine Stufe über dem vom Ausbildungsniveau des Antragstellers/der Antragstellerin bescheinigtem Niveaus liegt.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen gibt es ebenso Erleichterungen. Die Richtlinie sieht eine Befreiung von Ausgleichsmaßnahmen vor, wenn Berufsverbände auf europäischer Ebene so genannte **Gemeinsame Plattformen** festlegen. Damit ist ein Paket von Qualifikationskriterien/Standards gemeint, die ein für die Ausübung eines bestimmten Berufs hinreichendes Befähigungsniveau bescheinigen und auf deren Grundlage die betreffenden Verbände die in den Mitgliedstaaten erworbenen Qualifikationen akkreditieren und somit auf Ausgleichsmaßnahmen verzichten.

Die Richtlinie sieht weiters die Benennung eines **Koordinators/einer Koordinatorin** vor, der/die den Auftrag hat, die einheitliche Anwendung der Richtlinie zu fördern und alle hierfür relevanten Informationen zu sammeln. Zur Erfüllung dieses Auftrags soll er/sie die ebenfalls vorgesehene **Kontaktstelle** in Anspruch nehmen können, die die Informationsschnittstelle zur EU einerseits und den interessierten BürgerInnen andererseits sein soll.

Richtlinie: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>